

Schädlingsmonitoring

Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Anhang II Kapitel IX - angemessene Verfahren zur Schädlingsbekämpfung.

Monitoringpunkte einmal festlegen, nummerieren und im Lageplan festhalten. Kontrolliert wird in festen Abständen, auch wenn nichts zu sehen ist - der lückenlose Nachweis ist der Zweck.

Betrieb

Zeitraum

Anschrift

Verantwortlich

DATUM	PUNKT-NR.	ORT	BEFUND	MASSNAHME	KÜRZEL